

mein Bruder damals gar nicht voraussetzen konnte, ich würde jemals geneigt sein, meiner italienischen Lebensgewohnheit entsagend, im Vaterlande die volle literarische Erbschaft anzutreten. Es versteht sich ja wohl von selbst, daß es dem trefflichen Bruder nicht in den Sinn kommen konnte, mich übergehen u. übervorthellen zu wollen; eben so wenig (darf ich versichern) zweifelte er, ich würde der Aufgabe, wenn ich sie einmal übernehme, weniger als irgend ein Andre Genüge thun. Ja, um nichts ungesagt zu lassen, worauf es bei derartigen Erwägungen ankommt: selbst wenn er (dies Unmögliche angenommen) etwas dergleichen gewollt hätte, er hätte es ja rechtlich nicht einmal gekonnt, und wußte, daß er's nicht konnte, weil nach dem Willen des Vaters und den contractlichen Bestimmungen die Rechte und Pflichten des ältern Bruders zunächst auf mich forterben mußten. Und in diesem Sinn erfahre ich, daß andre Geschwister, denen das Detail der Verhältnisse minder bekannt, es jezo mir verdenken, und mir einen Vorwurf daraus machen wollen, »daß ich die Sache in andre Hände kommen lasse.«

Genug, dies Alles sei nur nebenher gesagt, da mein eigentlicher Zweck jetzt nur dieser war, durch jene früher von mir übersehenen Präcedentien die Ansicht u. die Forderungen des Hrn. Dr. Mahn, von dessen eigem Standpuncte aus, möglichst zu motiviren.

Indeß, wenn ich nun, wie Sie sehen, mich bestwillig bemühe, allen Theilen gerecht zu werden, so wird mir's wohl auch geziemen, daß ich es mir selbst werde, und mein eignes Interesse mitbedenkend, übermäßige und solche Opfer ablehne, die ich auf dem Standpunct der Familienrechte sowohl als meiner Zukunft gegenüber nicht zu verantworten wüßte. Wer Billigkeit übt, darf sie von Andern erwarten, und ich bin überzeugt, es werde sich ein Mittelweg finden lassen, der mich vor der unverdienten Unbill schützt, gegen meinen Willen und zu meinem größten Schaden aus einem klaren Eigenthumsrecht vollständig herausgedrängt zu werden. Die Sache liegt einfach so. Es ist mein Vorsatz, mich späterhin irgendwo in Deutschland, oder wenigstens in der Schweiz, niederzulassen; ich werde alsdann jedenfalls zur Uebernahme aller Redactionspflichten bestens eingerichtet sein, und was sich als Ehrensache betrachten läßt, wird mir nun auch zur Lebensfrage. Dies ist ein Hauptpunct. Da ich im Vaterlande kein öffentliches Amt suche, so bin ich zur Sicherung meiner Existenz auf literarischen Erwerb angewiesen. Somit kann ich meinen Antheil an dem vorzugsweise einträglichen Fremdwörterbuch, der meine äußere Stellung wesentlich erleichtert, ja ohne den sie fast unhaltbar wird, unmöglich schwinden lassen. Dies aber geschähe und ich ginge völlig leer aus, wenn Hr. Dr. Mahn für alle Zukunft die volle Honorarhälfte unter dem Titel von Redactionsgebühren an sich zöge. Denn die andre Hälfte (was Ihnen, verehrtester Herr, vielleicht unbekannt, mir aber nunmehr Pflicht wird zu bemerken) fällt nach einer aus Testamentverfügung abgeleiteten Familienübereinkunft lediglich den weiblichen Erben zu, so lange deren noch am Leben sind, d. h. jezo der einzigen Schwester, Pfarrerin Brennecke*), der ich nicht zumuthen kann, von ihren nie angetasteten Einkünften aus jener Quelle sich eine Verminderung zu meinem Besten gefallen zu lassen. Folglich, wenn ich nicht, nach dem Sprüchwort, mich zwischen zwei Stühlen niederlegen oder mich selber ganz bloßstellen will, so muß ich für die nächstkünftige (13^{te}) Auflage und die folgenden mein Redactionsrecht ausüben, wobei ich indessen erbötig wäre, einen billigen Theil der mir sodann zustehenden Honorarhälfte dem Hrn. Dr. Mahn abzulassen, in bleibender Anerkennung seiner gefälligen u. verdienstvollen Zwischenthätigkeit für die gegenwärtige 12^{te}, selbst wenn derselbe sich späterhin wenig oder gar nicht an der Weiterarbeit betheiligen sollte. Ueber den Modus würden wir uns gewiß verständigen; denn Niemand kann bereitwilliger sein als ich, fremde Ansprüche zu ehren; nur möge man von mir nicht Unbilliges fordern, und nicht erwarten, daß ich ohne Grund und Noth mich meiner Rechte und Vortheile unwiederbringlich begeben. Das kann ich nicht: es hieße, mir die Möglichkeit der Heimkehr abschneiden und gewissermaßen mich selbst enterben wollen. Und so leuchtet ein, daß ich entschieden wünschen muß, für die 13^{te} Aufl. in die Redaction selbst einzutreten, weil ich mich in jedem Betracht dazu im Stande sehe u. es mir weder an Muße, Neigung, Kraft, noch Arbeitsmitteln fehlen wird.

Sollte aber dennoch der diesmalige Herausgeber ein besonderes Gewicht auf die Fortdauer seiner Redaction legen, sollte er, vielleicht auch unter Beziehung auf die Wünsche meines Bruders, jene Fortdauer zum unerläßlichen Beding seiner jetzigen Bethätigung machen: alsdann müßte ich, um meinerseits nicht durch Eigensinn die Rechtsfrage auf eine Spitze zu treiben, welche meinen Grund-

sätzen fremd ist, auf ein anderes Auskunftsmittel denken. Ich müßte in diesem Fall für das gänzliche Aufgeben meines Redactionsrechts, wozu nichts mich nöthigen, vielmehr nur Friedensliebe u. freundliche Rücksicht auf Ihre in dieser Richtung bereits gethanen Schritte mich bestimmen könnte, eine Entschädigung beantragen, die ich entweder bei Ihnen, oder bei dem neuen Redactor zu suchen hätte, bestehend in einem billigen, fortlaufenden Antheil an der Honorarhälfte der Redaction (das Minimum wäre ein Drittel oder $\frac{1}{2}$ Louisd'or per Bogen), immerhin auch so noch bei einiger Mitarbeit, insofern wir uns fortwährend freundlich verständen. Die Sachlage wird dann für mich nicht minder angenehm u. ehrenvoll; allein ich würde, den gemeinschaftlichen Zweck im Auge, mich am Ende auch mit einem solchen Austrag zufrieden geben, um nur von meinem Recht festzuhalten, so viel die unverfälschte Wendung der Dinge irgend erlaubt. Ich wäre wenigstens von dem Unternehmen nicht ganz ausgeschlossen und stände, für alle möglichen Fälle, der Leitung nahe. Denn daß das Werk fort u. fort als ein Heysesches betrachtet werde, liegt mir natürlich am Herzen, und so lange ich lebe, darf es das ohne Gefahr. Ich würde aus demselben Grunde ungern eine Aenderung im Titel zulassen, da es doch einstweilen genügen dürfte, wenn der geehrte Herausgeber in der Vorrede sein Verdienst um die damalige Gestaltung des Buches darlegte. Wenigstens müßte der Haupttitel für alle Zeit feststehen, zu Ehren des Gründers u. der Familie. Wie man ungern eine altbewährte Handelsfirma vertauscht, oder in einem Regiment die Fahne, und wie ein weitläufiges Bauwerk, an welchem nach einander gar viele Köpfe und Hände gewirkt, immer noch nach dem Namen des Grundbaumeisters benannt bleibt, so dürfte es mit solchen volksthümlich werdenden Schriftwerken sein, die, wenn sie in mehr als 30 Jahren den Ruf der Brauchbarkeit bewährt, sich durch den gewohnten Namen wohl auch fernerhin empfehlen. Und daß ein solches unter allen Umständen, auch nach dem Tode des einen Trägers dieses Namens, in fortschreitender Vervollkommnung verharre, dafür bürgt an sich ein Verlag wie der Ihrige. Indeß, mögen, wie über Alles, auch hierin die Meinungen noch so verschieden sein, jedenfalls ist so viel klar, daß eine schon jetzt beschlossene Namensänderung zum tatsächlichen Präjudiz für mich würde: es wäre damit unwiderruflich ausgesprochen, daß ich mich mit jenem in letzter Reihe vorgeschlagenen Auskunftsmittel begnügen solle.

Sie äußerten ferner in Ihrer geehrten Zuschrift, Herr Dr. Mahn habe für die 12^{te} Auflage sein Honorar von $1\frac{1}{2}$ auf 2 Louisd'or per Bogen erhöht gewünscht, und erklärten sich geneigt, dieser Forderung als einer, dem Arbeitsaufwande nach, billigen zu entsprechen. Je achtungswerther nun Ihre liberale Willfährigkeit, selbst über die contractliche Verpflichtung hinauszugehn, ohne doch den gesetzmäßigen Vortheil der Heyseschen Familie zu beeinträchtigen (was freilich auf dieser Seite Widerspruch finden möchte), um so eher, erlaube ich mir zu hoffen, dürfte dies exceptionelle Zugeständniß den jetzigen Herausgeber mit einer auch nur transitorischen Thätigkeit versöhnen, die seine Ansprüche für die Zukunft ermäßigen können. Ich meinerseits, wie aus dem oben Gesagten erhellt, habe an dieser 12^{ten} Aufl. keinerlei Gewinnantheil, u. ertrage die Einbuße als eine für diesmal unvermeidliche. —

Verzeihen Sie, hochgeschätzter Herr, meine vielleicht zu lange Auseinandersetzung, deren Offenheit ich als Beweis meines vollen Vertrauens in Ihre freundlichen Gesinnungen anzusehn bitte. Sie werden Alles prüfen, erwägen und durch Ihre geneigten Gegenvorschläge die noch schwankende Sache zu einem erwünschten Schluß bringen. Ich sehne mich von Herzen, über alle Punkte mit Ihnen völlig klar zu werden. Auf der Grundlage gegenseitiger Achtung, wo man auf beiden Seiten nur das Rechte u. Billige wollen kann, läßt sich Vieles aufs glücklichste schlichten, was durch einseitiges Vorschreiten sich verwirren möchte. Vor allem aber seien Sie versichert, daß ich um jeden mir möglichen Preis unser kaum begonnenes Verhältniß zu befestigen u. zu einem wahrhaft befriedigenden u. erfreulichen zu machen aufrichtigst gewillt bin. Was die Väter begannen, sollen die Söhne fortsetzen! Lassen Sie uns mit solchen Hoffnungen u. Vorsätzen über die Schwelle des neuen Jahres treten! Dazu meinen besten Glückwunsch.

Mit vollkommenster Hochachtung
Ihr ergebenster
Th. Heysje.

P. S. 1. Januar 1858. Hr. Heinzmann benachrichtigt mich soeben von der Ankunft der Bücherendung auf hiesiger Dogana. Meinen besten Dank dafür, so wie für die gewährte Einsicht des Briefs vom Dr. Mahn.

Die Anzahl der Freieemplare des Fremdwörterbuchs überlasse Ihrem gütigen Ermessen. Ein ander Mal mehr davon.

*) Bertha Brennecke, geb. Heysje, Gattin des Pastors B. in Carow i. M.